

ERFURTER PROMOTIONS- UND POSTDOKTORAND*INNEN-PROGRAMM (EPPP)

RICHTLINIE ZUR ERSTATTUNG VON FORSCHUNGSBEZOGENEN SACH- UND REISEKOSTEN AUS EPPP-MITTELN (SACHKOSTENSTIPENDIEN)

Gemäß § 13 der Rahmenordnung des Erfurter Promotions- und Postdoktorand*innen-Programms (EPPP-RO) kann Kollegiat*innen der EPPP-zertifizierten Nachwuchskollegs bzw. des Max-Weber-Kollegs auf Antrag die Erstattung von Sach- und Reisekosten, die im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang mit der anzufertigenden wissenschaftlichen Arbeit stehen, gewährt werden (Sachkostenstipendien).

Wer kann die Erstattung von forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten beantragen?

Antragsberechtigt sind alle Doktorand*innen und Postdoktorand*innen, die einem EPPP-zertifizierten Nachwuchskolleg bzw. dem Max-Weber-Kolleg angehören und beim Referat Forschungs- und Nachwuchsförderung als Vollmitglied registriert sind.

Welches Budget steht EPPP-Vollmitgliedern zur Verfügung?

Alle als Vollmitglied registrierten Doktorand*innen und Postdoktorand*innen können die Erstattung von forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten von bis zu 600 EUR pro Jahr beim Referat Forschungs- und Nachwuchsförderung beantragen.

Der Anspruchszeitraum für die Erstattung von forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten beginnt mit dem Datum der Aufnahme als Vollmitglied in ein EPPP-zertifiziertes Nachwuchskolleg bzw. in das Max-Weber-Kolleg. Mittel, die im jeweiligen Mitgliedschaftsjahr nicht verbraucht werden, werden in das Folgejahr übertragen. Doktorand*innen steht das Sachkostenstipendium für bis zu vier Jahren zur Verfügung (insgesamt 2.400 EUR). Postdoktorand*innen können das Sachkostenstipendium für bis zu fünf Jahre in Anspruch nehmen (insgesamt 3.000 EUR).

Der Abruf der Mittel steht grundsätzlich unter Haushaltsvorbehalt, daher besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung. Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im EPPP kann zu einer (teilweisen) Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel bzw. anteiligen Auszahlung führen.

Welche Kosten können aus EPPP-Mitteln erstattet werden?

Erstattungsfähig sind forschungsbezogene Sach- und Reisekosten, die in unmittelbarem fachlichem Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben der Qualifizierungsarbeit stehen. Die Kosten können nur dann erstattet werden, wenn sie nicht von Dritten übernommen bzw. erstattet werden (z.B. im Rahmen von Drittmittelprojekten, Werkspromotionen u. ä.). Arbeitsmittel und -materialien können nur erstattet werden, wenn sie von der Universität Erfurt nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zu den erstattungsfähigen forschungsbezogenen Sachkosten zählen insbesondere:

- Kosten für Datenerhebung (u.a. Interviewdurchführung und Archivzugang, Materialien, Incentives)
 - Bei der Vergütung von Testpersonen und Verlosung von Gutscheinen sind dem Erstattungsantrag Quittungslisten bzw. Empfangsbestätigungen beizufügen.
- Kosten für Datenaufbereitung und -auswertung (u.a. spezielle Software/Lizenzen und dazugehörige Anwenderschulungen)
 - Bei Transkriptions- und Codierkosten ist dem Erstattungsantrag eine Bestätigung von der*dem Betreuer*in bzw. der fachlichen Begleitung beizufügen.
- Druckkosten (u.a. Poster, Pflichtexemplare Promotionsschrift)
- Übersetzungskosten und Kosten für Korrekturlesen
 - Die Kosten sind nur erstattungsfähig, wenn die Qualifizierungsarbeit oder die mit der Qualifizierungsarbeit in Verbindung stehenden Texte nicht in der Muttersprache verfasst werden bzw. zur Verfügung stehen.
- Kosten für den Zugang zu Fachliteratur (z.B. Fernleihgebühren, Bibliothekszugang) sowie in begründeten Fällen für den Erwerb von Spezialliteratur
 - Bei Kosten für Spezialliteratur ist dem Erstattungsantrag eine Erklärung von der antragsstellenden Person beizufügen, worin bestätigt wird, dass die - für das Projektvorhaben dringend notwendige - Literatur nicht in der UB Erfurt vorhanden und über Fernleihe schwer zugänglich ist.

Sachkosten können nur erstattet werden, wenn aus den eingereichten Unterlagen (Nachweisen) eindeutig hervorgeht, für welche konkrete Leistung bzw. welches konkrete Produkt die Kosten aufgewendet wurden.

Zu den erstattungsfähigen forschungsbezogenen Reisekosten zählen insbesondere:

- Reisekosten im Rahmen der Datenerhebung und Literaturarbeit (z.B. Interview- und Archivreisen)
- Reisekosten für Forschungsaufenthalte
- Reisekosten für den Besuch von Veranstaltungen (Fachtagungen, Workshops und Konferenzen) mit aktivem Beitrag (u.a. Vortrag, Posterpräsentation, Moderation)
 - Dem Erstattungsantrag ist eine Bestätigung bzw. ein Nachweis über die aktive Teilnahme beizufügen.
 - Reisekosten für den Besuch von Veranstaltungen ohne eigenen (aktiven) Beitrag können nur im begründeten Ausnahmefall erstattet werden.
 - Entsprechende Anträge reichen Sie bitte mind. 6 Wochen vor geplantem Reisebeginn beim Referat Forschungs- und Nachwuchsförderung ein.

- Nach Ende des Anspruchszeitraums können Reisekosten nur erstattet werden, wenn der Reisegrund nicht später als bis zu drei Monate nach Ende des Anspruchszeitraums liegt und alle Kosten innerhalb des Anspruchszeitraums entstanden sind. Später verausgabte Kosten können nicht erstattet werden.
 - Melden Sie entsprechenden Bedarf bitte noch vor Ablauf des Mitgliedschaftszeitraums beim Referat Forschungs- und Nachwuchsförderung an.

Bei Reisen mit höherem Kostenaufwand wird empfohlen, zuvor im Referat Forschungs- und Nachwuchsförderung zu prüfen, ob die Kosten erstattungsfähig sind und das vorhandene Budget die Ausgaben deckt.

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt prinzipiell in Anlehnung an die Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes:

- Erstattungsfähig sind Teilnahmegebühren, Fahrkosten ab dem Dienstort (i.d.R. Erfurt) sowie Übernachtungskosten gemäß sog. Städtekatalog.
- Alle Anträge auf Erstattung von Reisekosten müssen spätestens drei Monate nach Durchführung der Reise beim Referat Forschungs- und Nachwuchsförderung eingereicht werden.

Nicht erstattungsfähig sind u.a. Kosten für:

- Büroausstattung (z.B. PC, Laptop, Tablet, Drucker, Büromöbel)
- Büroverbrauchsmaterialien (z.B. Schreibwarenartikel, Druckerpatronen)
- Beiträge für Mitgliedschaften in Fachverbänden
- Rechnungen und Gebühren der Universität Erfurt (z.B. Promotionsgebühren)
- Fahrten zwischen der eigenen Wohnung und der Universität Erfurt sowie zu betreuenden und fachlich begleitenden Hochschullehrer*innen
- Tagegeld, Kosten für Verpflegung und für kulturelle Rahmenveranstaltungen, beispielsweise im Kontext von Fachveranstaltungen
- Reisekosten/Teilnahmegebühren für Workshops zu Schlüsselkompetenzen oder für Fort- und Weiterbildung

Wann und wie kann die Erstattung von Forschungskosten aus EPPP-Mitteln beantragt werden?

Anträge auf Erstattung der von Ihnen im laufenden Jahr verauslagten forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten können unter Verwendung des Antragsformulars jederzeit im Referat Forschungs- und Nachwuchsförderung postalisch oder elektronisch eingereicht werden.

Es wird darum gebeten, Anträge auf Kostenerstattung bis spätestens zum Haushaltsschluss eines jeden Jahres einzureichen (Anfang Dezember). Nach dem Haushaltsschluss eingegangene Anträge können nicht bearbeitet und somit die entstandenen Kosten nicht erstattet werden. Kosten, die nach dem Haushaltsschluss entstehen, können im darauffolgenden Jahr geltend gemacht werden.

Die gebündelte Beantragung von angefallenen Kosten ist ausdrücklich erwünscht.

Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden?

- ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Originalrechnung(en) (z.B. Rechnungen, Fahrkarten)
- Zahlungsnachweis(e) (z.B. Quittungen, Kontoauszüge)
- Teilnahmebestätigung(en) oder vergleichbare Nachweise bei Veranstaltungsteilnahmen und Reisen (z.B. Einladung, Veranstaltungsprogramm, Auszüge aus der Korrespondenz)

Kontakt

Referat Forschungs- und Nachwuchsförderung
nachwuchsfoerderung@uni-erfurt.de